



### 3.3.1

#### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl.2017, S.99), in Verbindung mit den §§ 15, 16, 18 des Feuerwergesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Gbl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhen nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlich zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Hierbei darf ein Höchstbetrag von 300,00 Euro je Tag nur nach Zustimmung durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr überschritten werden.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten Erstattung erfolgt.

#### **§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle des Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach § 1 eine Entschädigung von 10,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Ersatz für sonstige Auslagen**

Die sonstigen Auslagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro jährlich abgegolten. Maßgebend ist die Zugehörigkeit zum 1. Juli des Jahres.

#### **§ 5 Entschädigung für über das übliche Maß hinausgehenden Dienst**

Für den Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinausgeht, ist folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung jährlich vorgesehen:



| <b>Funktionsentschädigung für zentrale Funktionen</b>            |             |
|--|-------------|
| Stadtbrandmeister*in   | 520,00 Euro |
| Stellv. Stadtbrandmeister*in                                     | 370,00 Euro |
| Stadtjugendfeuerwehrwart*in                                      | 390,00 Euro |
| Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte                                | 270,00 Euro |
| Kleiderwart*in der Jugendfeuerwehr                               | 170,00 Euro |
| Kassenwart*in der Jugendfeuerwehr                                | 100,00 Euro |
| Schriftführer*in der Jugendfeuerwehr                             | 170,00 Euro |
| Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr  | 100,00 Euro |
| Ausbildungsbeauftragte*r der freiwilligen Feuerwehr              | 170,00 Euro |
| Schriftführer*in   | 170,00 Euro |
| Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit                      | 170,00 Euro |
| Obmann/Obfrau der Altersgruppen                                  | 170,00 Euro |
| <b>Funktionsentschädigung für Funktionen in der Abteilung</b>    |             |
| Abteilungskommandant*in  | 430,00 Euro |
| Stellv. Abteilungskommandant*in                                  | 370,00 Euro |
| Abteilungsschriftführer*in                                       | 190,00 Euro |
| Sachbearbeiter* Brandsicherheitswachen                           | 190,00 Euro |
| Gerätewart*in  | 280,00 Euro |
| Stellv. Gerätewart*innen   | 170,00 Euro |
| Kleiderwart*in einer Einsatzabteilung                            | 100,00 Euro |
| Kassenwart*in  | 100,00 Euro |
| Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in                                 | 240,00 Euro |
| Stv. Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in                            | 170,00 Euro |
| Leiter*in einer Kindergruppe                                     | 150,00 Euro |
| Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzabteilung | 100,00 Euro |
| Ausbildungsbeauftragte*r einer Einsatzabteilung                  | 100,00 Euro |

Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erfolgt anteilig mit Beginn des Monats, in welchem die Tätigkeit begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Tätigkeit eingestellt wird.

### **§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Für die besonderen Belastungen durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit einer Gruppe (8 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 1,60 Euro je Stunde und Person. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit eines Zuges (16 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 0,80 Euro je Stunde und Person.

### **§ 7 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz als Sicherheitsposten in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Als Wachhabender erfolgt die Erstattung in Anlehnung an den Stundensatz der Berufsfeuerwehr für Brandsicherheitswachen.

### **§ 8 Entschädigung für Ausbilder**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Ausbilder\*innen bei Lehrgängen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit von 15,00 Euro pro Stunde.

### **§ 9 Entschädigung für Dienstreisen**

Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

**§ 10 Zuwendungen zu den Kameradschaftskassen**

(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird

- für jede\*n aktive\*n Angehörige\*n der Einsatzabteilung 30,00 €/Jahr
- für jede\*n Angehörige\*n der Altersgruppen bei der Einsatzabteilung 25,00 €/Jahr
- für jedes Mitglieder der Jugendabteilung (mit Kindergruppe) bei der Einsatzabteilung 35,00 €/Jahr

jährlich zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

(2) Die Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr betragen jährlich für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr (mit Kindergruppe) 10,00 €/Jahr. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

(3) Der\*die Obmann\*frau erhält für Auslagen zur Kameradschaftspflege ein Betrag von 10 €/Jahr für jede\*jeden Angehörige\*n der Altersabteilung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 18.05.2021; Inkrafttreten am 04.06.2021 (Amtsblatt Nr. 69 v. 03.06.2021).

Beschluss Satzung am 15.03.2022; Inkrafttreten am 01.01.2022 (Amtsblatt Nr. 13 v. 31.03.2022).

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2022).

Beschluss Satzung am 24.10.2023; Inkrafttreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 45 v. 09.11.2023).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*